

Anträge

Fachbereich V
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: AN/0332/2018

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	Entscheidung	08.05.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Antrag der UWG-Fraktion vom 18.03.2018 betr. Ortsumgehung Flerzheim "L 163n"**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Antrag der UWG-Fraktion vom 18.03.2018 betr. Ortsumgehung Flerzheim L 163 n ist als Anlage beigefügt

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Rheinbach gegenüber der Bezirksregierung und anderen für den Bau von Landesstraßen zuständigen Behörden nicht weisungsbefugt ist. Insofern kann durch den beantragten Ratsbeschluss der Bau der Ortsumgehung Flerzheim nicht veranlasst werden.

Der Bau der Ortsumgehung Flerzheim wurde in 2006 in den Landesstraßenbedarfsplan aufgenommen. Der Landesstraßenbedarfsplan enthält die wichtigsten Um- und Neubaumaßnahmen des Landesstraßennetzes. Die Umsetzung der Vorhaben im Landesstraßenbedarfsplan steht grundsätzlich vor dem Hintergrund der Projektbedeutung und der Finanzierbarkeit. Die Mittelzuweisung durch den Landtag erfolgt daher auf Grundlage des alle 5 Jahre aufzustellenden Landesstraßenausbauplans und der jährlich zu beschließenden Landesstraßenausbauprogramme.

Der Landesstraßenbedarfsplan enthält - unterteilt in den Dringlichkeitsstufen 1 und 2 - die langfristigen Planungen für Baumaßnahmen über 3 Millionen Euro Gesamtkosten.

Für die Vorhaben der Stufe 1 besteht ein uneingeschränkter Planungsauftrag (bis einschließlich zum Planfeststellungsbeschluss). Die jeweils dringlichsten Projekte der Stufe 1 werden in den Landesstraßenausbauplan aufgenommen und nach Aufnahme in das Landesausbauprogramm umgesetzt.

Für die Ortsumgehung Flerzheim wurde eine geringere Dringlichkeit als für die Vorhaben nach Stufe 1 festgestellt. Allerdings wurde diese in Stufe 2 eingeordnete Maßnahme mit einem Sternchen versehen. Hierbei handelt es sich um solche Vorhaben, deren besondere raumordnerische Bedeutung festgestellt wurde. Diese Vorhaben erhalten ein „Planungsrecht“ bis zur Baureife und können im Einzelfall - wie Vorhaben der Stufe 1 - in den Landesstraßenausbauplan aufgenommen werden und damit finanziert werden.

Bei der Aufstellung des letzten Landesstraßenausbauplans wurden jedoch aufgrund der begrenzten Mittel nur Maßnahmen der Stufe 1 berücksichtigt, was der Hintergrund für das bisherige Scheitern der Finanzierung der Baumaßnahme ist.

Der Landesstraßenausbauplan wird von dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags aufgestellt und fällt damit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung.

Eine Aufnahme der Baumaßnahme in den bestehenden Landesstraßenausbauplan ist nicht möglich. Insofern muss in jedem Fall die Fortschreibung des Landesstraßenausbauplans abgewartet werden um beim Verkehrsministerium eine Aufnahme anzuregen. Ein Fortschreibungstermin ist noch nicht bekannt. Zur Erhöhung der Chancen ist eine Einstufung des Bauvorhabens in die Stufe 1 sicherlich sinnvoll. Für die L 163 liegen Zählergebnisse aus dem Jahre 2015 vor, wonach die Verkehrsbelastung bei 2.379 Kfz pro 24h liegt. Die im Landesstraßenausbauplan mit Stufe 1 eingestuften Verkehrsabschnitte unterliegen Verkehrsbelastungen von weit über 10.000 Kfz pro 24h. Bei der nächsten landesweiten Verkehrszählung im Jahre 2020 müsste also für Flerzheim eine deutliche Zunahme des Verkehrsaufkommens festgestellt werden, um in die höhere Dringlichkeitsstufe zu gelangen.

Rheinbach, den 23.04.2018

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin

Anlagen:

Antrag der UWG-Fraktion vom 18.03.2018